

Reglement der Fürsorgestiftung der Fahrlehrerverbände (ehemals „Fürsorgestiftung des Autofahrlehrer-Zentral-Verbandes“)

Art. 1

Die „Fürsorgestiftung der Fahrlehrerverbände“ (nachfolgend „Stiftung“ genannt) bezweckt die Fürsorge für die Angehörigen der Einzelmitglieder folgender Fahrlehrerverbände (siehe Anhang) im Falle von Tod, Altersnot, Unfall oder Krankheit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

In Ausführung der Stiftungsurkunde werden durch dieses Reglement die Richtlinien für die Tätigkeit der Stiftung erlassen

Art. 2

Zur Erreichung des Stiftungszweckes stehen in erster Linie die Erträge des Stiftungsvermögens zur Verfügung. Wenn die Erträge nicht ausreichen darf vorübergehend das Stiftungskapital angegriffen werden. Der Verbrauch von Stiftungskapital soll mit der notwendigen Zurückhaltung und Vorsicht erfolgen.

Das Stiftungskapital beträgt mindestens Fr. 700'000.00 (siebenhunderttausend Franken). Dieser Mindestbetrag darf nur in ausserordentlichen Fällen angegriffen werden.

Art. 3

Die Stiftung wird gemäss Artikel 3 der Stiftungsurkunde durch den Stiftungsrat verwaltet, welcher vom ehemaligen Zentralvorstand AZV für unbestimmte Zeit gewählt wurde.

Der Stiftungsrat besteht, eingeschlossen des von den Verbänden gewählten Präsidenten, aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Bei Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes, rückt ein Stellvertreter nach. Die Verbände sind berechtigt einen Ersatz zu nominieren. Die Wahl des Ersatzes erfolgt auf schriftlichem Weg durch alle Verbände mit je einer Stimme. Das gleiche Vorgehen trifft bei der Wahl eines neuen Präsidenten zu.

Der Stiftungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst und bezeichnet den Vizepräsidenten und den Kassier. Er trifft alle Entscheide durch Mehrheitsbeschluss, entweder an einer durch den Präsidenten einberufenen Sitzung oder auf schriftlichem Wege. Besteht keine Einstimmigkeit, ist in jedem Fall die mündliche Behandlung zwingend. Der Stiftungsrat ist nur beschlussfähig, wenn drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Alle Entscheide, die Verpflichtungen für die Stiftung zum Inhalt haben, bedürfen der Kollektivunterschrift durch Präsident oder Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates.

Art. 4

Unterstützungsgesuche sind schriftlich vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes des Verbandes, welcher der Gesuchsteller angehört, an den Stiftungsratspräsidenten zu richten.

Bei Unklarheiten kann der Verbandspräsident, bzw. dessen Stellvertreter, durch den Stiftungsrat zugezogen werden. Die Verbandsvertreter haben dabei nur beratende Stimme.

Art. 5

Auf die Leistungen, welche in den Art. 6 und ff. umschrieben werden, bestehen keine klagbaren Rechtsansprüche der durch die Stiftung begünstigten Mitglieder oder deren Angehörigen solange diese Leistung nicht durch Beschluss des Stiftungsrates konkret festgelegt sind.

Der Stiftungsrat befindet über die ihm eingereichten Gesuche und die zu erbringenden Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Prinzips der rechtsgleichen Behandlung. Es steht insbesondere im Ermessen des Stiftungsrates, gegenüber den Richtlinien gekürzte Leistungen auszurichten, wenn der Bedarf des Gesuchstellers eine Kürzung als angemessen erscheinen lässt oder wenn Kürzungen wegen übermässiger Beanspruchung der Stiftungsmittel im Sinne von Art. 2 angezeigt sind. Keine Stiftungsleistungen werden an Verbandsmitglieder, bzw. deren Angehörige erbracht, wenn das betreffende Verbandsmitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband in schuldhafter Weise nicht erfüllt oder wenn er sonst gegen wesentliche Verbandsbestimmungen und deren Statuten verstossen hat.

Art. 6

Die Stiftung erbringt nach Massgabe der Richtlinien in Art. 7-9 und unter Wahrung der in Art. 5 umschriebenen Grundsätzen folgende Leistungen:

- Sterbegelder an Angehörige von Verbandsmitgliedern bis zum Erreichen des vollendeten 69. Altersjahres. Massgebend ist das Geburtsdatum. (Art. 7)
- Unterstützungsleistungen an Verbandsmitglieder. (Art. 8)
- Altersbeihilfen an Verbandsmitglieder in Not. (Art. 9)

In den Fällen lt. Art. 7-9 ist eine Mitgliedschaft von fünf vollen Jahren erforderlich. Bezugsberechtigt sind alle Ehren- und Aktivmitglieder sowie Frei- und Passivmitglieder die sich im Verband verdient gemacht haben (z.B. viele Jahre aktiv)

Art. 7

Angehörigen eines verstorbenen Verbandsmitgliedes wird bis zum Erreichen des vollendeten 69. Altersjahres (Geburtsdatum) ein Sterbegeld von Fr. 7200.00 ausbezahlt. Verstirbt ein Verbandsmitglied vor dem vollendeten 55. Altersjahr, wird das Sterbegeld auf Fr. 9600.00 erhöht.

Voraussetzung für die Ausrichtung eines Sterbegeldes ist der Nachweis des Todes durch die erforderlichen Dokumente.

Art. 8

An Verbandsmitglieder können bei Notlagen, namentlich bei Unfall oder Krankheit, für die ersten drei Jahre Leistungen von insgesamt höchstens Fr. 7200.00 ausgerichtet werden.

Nach Ablauf dieser 3 Jahre werden keine Leistungen mehr ausgerichtet. Mit Wegfall des Bedarfes entfallen weitere Leistungen, auch wenn der Totalbetrag von Fr. 7200.00 nicht ausgeschöpft ist.

Bei Unterstützungsgesuchen wegen Unfall oder Krankheit kann der Stiftungsrat die medizinische Untersuchung durch einen von ihm bezeichneten Vertrauensarzt verlangen. Die ärztlichen Zeugnisse werden vom Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen bewertet.

Art. 9

In besonderen Fällen kann der Stiftungsrat Leistungen gemäss Art. 7-8 dieses Reglements bis Fr. 10'800.00 ausrichten.
Er kann die zugesprochenen Leistungen in von ihm zu bestimmenden Raten ausrichten.

Art. 10

Wird die Mitgliedschaft durch Austritt unterbrochen und erfolgt der Wiedereintritt in den Verband längstens 5 Jahre nach erfolgtem Austritt, so lebt die Bezugsberechtigung nach einem neuen Mitgliedschaftsjahr in dem Sinne wieder auf, dass die früheren Mitgliedschaftsjahre angerechnet werden. Erfolgt der Wiedereintritt mehr als 5 Jahre nach erfolgtem Austritt, so unterbleibt die Anrechnung und es sind ausschliesslich die Mitgliedschaftsjahre nach erfolgtem Wiedereintritt massgebend.

Art. 11

Alle Gesuche um Leistungen gemäss Art. 7-9 bis sind schriftlich und begründet, begleitet von den notwendigen Unterlagen, insbesondere Arztzeugnis oder Sterbeurkunde, beim Stiftungsratspräsidenten einzureichen.

Der zu Unterstützende ist verpflichtet, dem Stiftungsrat wahrheitsgetreu alle, von diesem gewünschten, Angaben zu machen. Er hat, soweit es zur Abklärung notwendig ist, seinen Arzt gegenüber dem Stiftungsrat vom Arztgeheimnis zu befreien.

Auf Verlangen der Gesuchsteller kann ein Entscheid des Stiftungsrates innert 30 Tagen nach dessen Empfang in Wiedererwägung gezogen werden. Bei krasser Pflichtverletzung des Stiftungsrates können die Gesuchsteller eine schriftlich begründete Aufsichtsbeschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Bezirksrat Zürich) einreichen.

Art. 12

Neue Verbände können nur aufgenommen werden, wenn sie für jedes Mitglied eine Beitrittssumme leisten. Diese wird durch eine geeignete Institution errechnet. Eine Einzelmitgliedschaft ist nicht möglich.

Art. 13

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Verbände, jederzeit ergänzt, geändert oder aufgehoben werden. Durch solche Änderungen werden bereits durch Entscheide des Stiftungsrates zugesprochene Leistungen nicht berührt.

In Fällen von Krieg, Epidemien oder Katastrophen kann der Stiftungsrat dieses Reglement mit sofortiger Wirkung ausser Kraft setzen und nötigenfalls auch bereits zugesprochene, aber noch nicht ausbezahlte Leistungen kürzen, sistieren oder widerrufen. Dieser Beschluss des Stiftungsrates ist durch die Verbände genehmigen zu lassen. Er fällt dahin, wenn diese Genehmigung unterbleibt.

Art. 14

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Verbände auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch den Bezirksrat Zürich in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle vorherigen Änderungen des Reglements aufgehoben.

Winterthur, 10. Januar 2013

Der Stiftungsrat:

Ruedi Gurtner, Präsident

Felix Knöpfel, Kassier